



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **08/46/8G**
vom **12.11.2008**
P080528

Ratschlag betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Stimm- und aktives Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten, Anpassung der §§ 40 und 41) und zu einer Änderung des Wahlgesetzes

08.0528.02, Bericht der JSSK vom 24.09.2008

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0528.01/07.5151.03 vom 15. April 2008 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (Kommissionsminderheit) Nr. 08.0528.02 / 07.5151.04 vom 10. September 2008, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

² Die ~~Einwohnergemeinden~~ **Gemeinden** können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen und auf solche beschränken, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 41 lit. b. erhält folgende neue Fassung:

- b. Wahlvorschläge einzureichen, zu wählen und, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in öffentliche Ämter gewählt zu werden,

§ 70 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 70. Alle im Kanton Stimmberechtigten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung des Bundes.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0528.01/07.5151.03 vom 15. April 2008 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (Kommissionsminderheit) Nr. 08.0528.02 / 07.5151.04 vom 10. September 2008, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt ist.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Betrieb und Ordnung in den Wahllokalen werden einem aus mindestens drei in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Der Regierungsrat wählt Stimmberechtigte, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, welche die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse beobachten.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

2. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895² wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ SG 152.900

² SG 154.100

§ 7. Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen.

3. Das Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995³ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.

4. Das Schulgesetz vom 4. April 1929⁴ wird wie folgt geändert:

§ 83 lit. a) erhält folgende neue Fassung:

a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

5. Das Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974⁵ wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 31. Die Expropriationskommission wird durch das Zivilgericht gewählt. Ihre Mitglieder müssen im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sein. Die Amtsdauer ist sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6. Das Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911⁶ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Regierungsrat wählt aus den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen, die weder Geschäftsinhaber noch Arbeiter sind, die drei ständigen Mitglieder und neun ständige Ersatzmänner.

III.

Diese Änderung ist mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung vom 12. November 2008 der §§ 40, 41 und 70 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Falls die Änderung der §§ 40, 41 und 70 der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fällt die vorliegende Änderung dahin.

³ SG 215.400

⁴ SG 410.100

⁵ SG 740.100

⁶ SG 813.300